

Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der weiterhin bestehenden epidemischen Lage und der Besonderheiten der mittlerweile auch in Baden-Württemberg dominierenden Omikron-Variante (vgl. hierzu S. 1-7 der [Begründung zur achten Änderungsverordnung zur 11. CoronaVO](#)) erfolgen durch die fünfte Änderungsverordnung notwendige Anpassungen an die elfte Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung sowie Maßnahmen zur Erhöhung des Infektionsschutzes.

Auch wenn sich die Situation auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg erfreulicherweise zumindest vorläufig wieder etwas entspannt hat, kam es in den letzten Tagen zu einem deutlichen Anstieg der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz auf einen Wert von aktuell 5,4 (Stand: 01.02.2022), so dass derzeit die Schutzmaßnahmen der Alarmstufe I Anwendung finden. Grund hierfür ist der starke Anstieg des Infektionsgeschehens mit einer hohen Infektionsdynamik und dadurch bedingten Rekordzahlen bei den Neuinfektionen. In Deutschland wurden erstmals über 200.000 Neuinfektionen an einem Tag gemeldet (Stand: 26.01.2022, https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/2022-01-26_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf), davon allein in Baden-Württemberg 27.881. Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner beträgt derzeit 969,3 bei einem R-Wert, der deutlich und konstant über 1 liegt. Über 90 % der Neuinfektionen sind zudem mittlerweile der hoch ansteckenden Omikron-Variante zuzurechnen. Die Anzahl an Patientinnen und Patienten, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer COVID-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, bewegt sich mit 278 ebenfalls weiterhin auf einem hohen Niveau (Stand: 26.01.2022, https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/2022-01-26_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf).

Der Expertenrat der Bundesregierung erwartet in jedem Fall einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen und rechnet regional sogar mit Sieben-Tages-Inzidenzen von mehreren Tausend ([3. Stellungnahme des Expertenrats der Bundesregierung](#)). Die Omikron-Variante verbreite sich bisher vor allem in den jüngeren Bevölkerungsgruppen mit vielen Kontakten

und weit weniger unter älteren Menschen. Der Adressatenkreis der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit umfasst die Altersgruppe der Sechs- bis Siebenundzwanzigjährigen in Baden-Württemberg. Seit der Kalenderwoche 1 treten bis zu 50 Prozent der durch das Landesgesundheitsamt ausgewiesenen Neuinfektionen in Baden-Württemberg in dieser Alterskohorte auf (Stand: 27.01.2022, https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/2022-01-27_LGA_COVID19-Lagebericht.pdf), weshalb aktuell die Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit als ein risikobehaftetes Setting im Sinne der CoronaVO zu betrachten ist. Gleichwohl sind nur maßvolle Verschärfungen geboten, um die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen weiterhin zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Mit dem Artikel 1 werden die notwendigen Anpassungen innerhalb der CoronaVO KJA/JSA vollzogen.

Zu Nummer 1 a) und b):

Es erfolgt eine notwendige Anpassung des Verweises auf die CoronaVO vom 27. Januar 2022.

Zu Nummer 1 c):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung eines Verweises.

Zu Nummer 2:

Zur Erhöhung des Infektionsschutzes während eines Angebots werden die Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske und einer Atemschutzmaske innerhalb geschlossener Räume innerhalb der Warnstufe und der Alarmstufen erweitert. Es wurde für die Warnstufe die Ausnahmeregelung für die nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen bezüglich der Maskenpflicht innerhalb geschlossener Räume aufgehoben. Zudem erfolgt die redaktionelle Änderung des Begriffs „Räumlichkeiten“ in „Räume“ zur Anpassung an die Terminologie der CoronaVO.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der geänderten Teststrategie des Bundes und den damit verbundenen Einschränkungen des Zugangs zu PCR-Testungen nach vorherigem positiven Befund mittels Antigentest wird die Verpflichtung zur unverzüglichen Veranlassung eines PCR-Tests aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.